

## **BEGRÜNDUNG**

### **Bebauungsplan 32, 1. Änderung**

#### **„Nord-Schule“**



Übersicht ohne Maßstab (eigene Darstellung nach: Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2025) / Katasterbehörde des Oberbergischen Kreises)

**Verfahrensstand:** Satzungsbeschluss

**Arbeitsstand:** 27.10.2025

**Stadt Radevormwald**  
Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt  
Hohenfuhrstraße 13  
42477 Radevormwald

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>i</b>
<b>1 Anlass und Ziel der Planung.....</b>	<b>1</b>
<b>2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes .....</b>	<b>1</b>
<b>3 Übergeordnete oder sonstige Planungen.....</b>	<b>2</b>
3.1 Regionalplan.....	2
3.2 Flächennutzungsplan .....	2
3.3 Verbindliche Bauleitplanung.....	3
3.4 Natur-, Landschafts- und Natura 2000-Schutzgebiete .....	4
3.5 Wasserrechtliche Planungen .....	4
3.6 Lärmaktionsplan (4. Runde).....	5
3.7 Sonstige Planungen oder fachplanungsrechtliche Vorgaben .....	5
<b>4 Ausgangssituation.....</b>	<b>5</b>
4.1 Bebauung und Nutzung des Plangebiets .....	5
4.2 Erschließung.....	5
4.3 Altlasten/ Kampfmittel.....	5
4.4 Denkmalschutz .....	5
<b>5 Verfahren.....</b>	<b>6</b>
<b>6 Begründung der Planinhalte.....</b>	<b>7</b>
6.1 Verhältnis zum Ursprungsplan.....	7
6.2 Umstellung der Baunutzungsverordnung .....	7
6.3 Maß der baulichen Nutzung .....	8
6.4 Nebenanlagen, überdachte Stellplätze und Garagen .....	8
6.5 Überbaubare Grundstücksflächen .....	9
6.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	10
6.7 Örtliche Bauvorschriften.....	10
<b>7 Auswirkungen der Planung .....</b>	<b>11</b>
7.1 Natur, Landschaft und Umwelt.....	11
7.2 Verkehr .....	12
7.3 Bodenordnung .....	12
7.4 Kosten und Finanzierung .....	12
<b>8 Hinweise.....</b>	<b>13</b>
<b>9 Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>13</b>

## **1 Anlass und Ziel der Planung**

In Radevormwald kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen mit der Errichtung von Nebenanlagen, wie z.B. Gartenhäusern, Geräteschuppen, Gewächshäusern oder Einfriedungen. In vielen Bebauungsplänen, insbesondere aus den 70er und 80er Jahren, sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen grundsätzlich ausgeschlossen. Gleichzeitig sind Baugrenzen in der Regel so eng bemessen, dass sich diese lediglich für die Errichtung eines Hauptgebäudes eignen. Somit ist die Errichtung von Nebenanlagen oder die nachträgliche Genehmigung von unzulässigerweise bereits errichteten Nebenanlagen in vielen Fällen rechtlich nicht möglich.

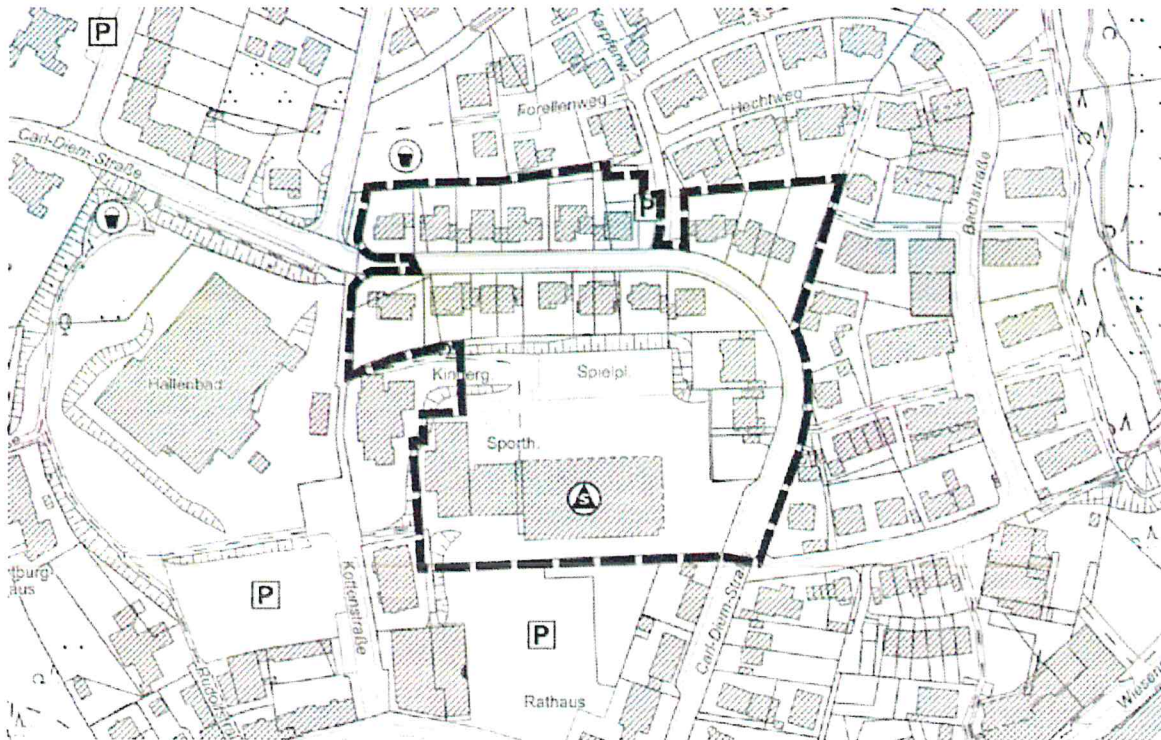
Die Möglichkeit, Geräteschuppen oder ähnliches im Gartenbereich zu errichten, gehört heutzutage jedoch zum allgemeinen Wohnbedürfnis breiter Bevölkerungsschichten. Ein kompletter Ausschluss von Nebenanlagen erscheint vor diesem Hintergrund nicht mehr zeitgemäß. Daher sollen nun, nach einer vorangegangenen Bestandsaufnahme, die betroffenen Wohngebietsbebauungspläne geändert werden. Dabei wird das Ziel verfolgt, die vorhandenen Restriktionen, soweit dies städtebaulich verträglich möglich ist, zu lockern. Weiterhin soll jedoch die Errichtung von gebäudeartigen Nebenanlagen an der Grenze zu den Erschließungsstraßen vermieden werden, um zum einen eine optische Verengung des Straßenraumes und zum anderen gestalterische Missstände zu vermeiden.

Neben den geplanten Änderungen im Hinblick auf die Zulässigkeit von Nebenanlagen wurden auch die weiteren textlichen Festsetzungen einer Prüfung hinsichtlich Aktualität und Nutzen unterzogen. Nicht mehr zeitgemäße Festsetzungen bleiben nicht Bestandteil der Festsetzungen, zudem wurde die Aufnahme neuer Festsetzungen geprüft.

## **2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Gemeinschaftsgrundschule Stadt und das nordöstlich angrenzende Wohngebiet. Begrenzt wird es im Norden durch Wohnbaugrundstücke des Forellen- und Hechtweges, im Osten durch die östlichen Wohnbaugrundstücke der Carl-Diem-Straße, im Süden durch den Rathausparkplatz und im Westen durch den Kindergarten der ev. Kirchengemeinde. Die Abgrenzung entspricht dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes (Bebauungsplan Nr. 32, Rechtskraft: 27.03.1969) mit Ausnahme der durch die Bebauungspläne Nr. 17 (Rechtskraft: 28.11.1970) und Nr. 17, 4.

Änderung (Rechtskraft: 16.11.2022) sowie Nr. 59 (Rechtskraft: 13.06.1992) überplanten Bereiche. Durch die Beibehaltung des aktuellen Geltungsbereiches bleibt die Lesbarkeit des Planungsrechts erhalten. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32, 1. Änderung, maßstabslos (Quelle der Plangrundlage: Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2024) / Katasterbehörde des Oberbergischen Kreises)

Das Plangebiet liegt etwa 100 m Luftlinie von der Innenstadt Radevormwalds entfernt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 2,5 ha.

### **3 Übergeordnete oder sonstige Planungen**

#### **3.1 Regionalplan**

Die Stadt Radevormwald liegt im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln. Im gültigen Regionalplan ist das Plangebiet als Fläche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) festgelegt. Die Planung entspricht den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

#### **3.2 Flächennutzungsplan**

Der seit 1977 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Radevormwald stellt den Bereich als Wohnbauflächen sowie als Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung

„Schule“ dar. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht notwendig. Der Bebauungsplan ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### **3.3 Verbindliche Bauleitplanung**

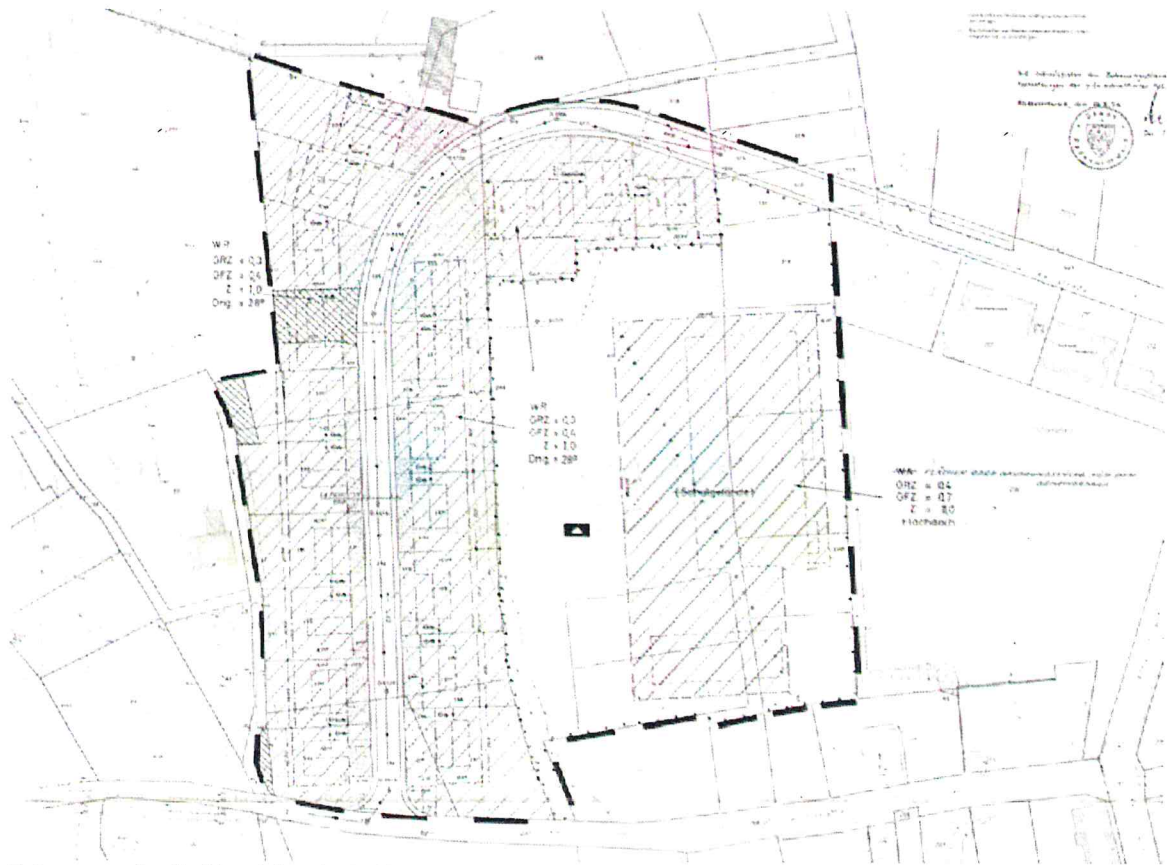
Das Plangebiet wird derzeit durch den Bebauungsplan Nr. 32 erfasst. Dieser weist das Wohngebiet als reines Wohngebiet (WR) und die Schule als „Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf“ aus.

Im Bereich des reinen Wohngebietes sind 12-15 m breite, durchgehende Baufenster festgesetzt, die straßenseitig aus Baulinien sowie ansonsten aus Baugrenzen bestehen. Auch auf dem Schulgelände ist ein Baufenster mittels Baugrenzen festgesetzt.

In den reinen Wohngebieten sind Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss sowie einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 zulässig. Zudem ist die Dachneigung auf 28° festgeschrieben. Für das Schulgelände sind maximal zwei Vollgeschosse sowie eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,7 und ein Flachdach festgesetzt. Zudem sind die maximalen Kellergeschosshöhen, wechselnde Firstrichtungen sowie die Farbgebung der Dachhaut sowie der Außenwände vorgegeben.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen, die nach dem Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können ausgeschlossen. Zudem beinhaltet der Bebauungsplan weitere Regelungen zur Position und Gestaltung von Garagen zu Außenantennen und zu Werbeanlagen.

Der Bebauungsplan macht darüber hinaus Vorgaben bzgl. der Zulässigkeit von Einfriedungen. Haupteinfriedungen sind mit Holzspriegelzäunen in einer Höhe von 0,70 m entlang den Nutzungsgrenzen, die Einfriedungen der Vorgärten sind nach dem Bebauungsplan mit Holzspriegelzäunen in einer Höhe von 0,50 m zwischen den Gebäuden und Garagen anzulegen. Die Abgrenzung zwischen Bürgersteig und Grundstück kann durch eine Hecke aus niedrig wachsenden Gehölzen erfolgen. Außerdem werden Vorgaben zur Zulässigkeit von Masten gemacht.



Bebauungsplan Nr. 32, zeichnerische Festsetzungen, maßstabslos

### 3.4 Natur-, Landschafts- und Natura 2000-Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32, 1. Änderung befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr. 11 „Radevormwald“, der am 15.07.2019 in Kraft getreten ist, sodass sich innerhalb des Bebauungsplangebietes keine als Natur-, Landschafts- oder Natura 2000-Schutzgebiete ausgewiesenen Bereiche befinden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal“ (DE 4709-301) befindet sich in ca. 3 km Luftlinie westlich des Plangebietes. Etwa 500 m nördlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Uelfetal mit Nebentälern“ (GM-054) sowie das nächste Landschaftsschutzgebiet.

### 3.5 Wasserrechtliche Planungen

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb oder in der Nähe eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes oder eines Überschwemmungsgebietes.

### **3.6 Lärmaktionsplan (4. Runde)**

Nach den Darstellungen des Lärmaktionsplanes (4. Runde) der Stadt Radevormwald vom 11.07.2024 liegt das Plangebiet nicht im Einwirkungsbereich von Umgebungslärm i.S.d. § 47b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

### **3.7 Sonstige Planungen oder fachplanungsrechtliche Vorgaben**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Planungen oder fachplanungsrechtliche Vorgaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu beachten.

## **4 Ausgangssituation**

### **4.1 *Bebauung und Nutzung des Plangebiets***

Das Plangebiet wird größtenteils zum Wohnen genutzt, die Gebäude bestehen aus einer Einzelhausbebauung und vereinzelt aus einer Doppelhausbebauung. Städtebaulich wirksame gewerbliche Nutzungen sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorhanden. Der südliche Bereich des Plangebietes besteht aus dem Grundschulgelände.

### **4.2 *Erschließung***

Das Bebauungsplangebiet ist an das bestehende Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungsnetz angebunden und wird durch die Carl-Diem-Straße erschlossen. Veränderungen der Kapazitätsauslastung sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten, da durch die Planänderung kein zusätzlicher Wohnraum oder zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die nächste Haltestelle des ÖPNV befindet sich südlich des Plangebietes am Rathaus.

### **4.3 *Altlasten/ Kampfmittel***

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind für das Plangebiet nicht erfasst.

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

### **4.4 *Denkmalschutz***

Es sind keine Denkmäler im Plangebiet vorhanden.

## 5 Verfahren

Wesentliches Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Lockerung der vorhandenen Restriktionen zur Errichtung von Nebenanlagen. Daher wird der Bebauungsplan Nr. 32, 1. Änderung gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Diesbezüglich war zu prüfen, ob auch die weiteren Voraussetzungen gemäß § 13a Abs. 1 BauGB zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens vorliegen.

Die in § 13a Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens liegen vor:

- Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Der Bebauungsplan überplant ein bestehendes Baugebiet und passt die planungsrechtliche Situation den geänderten Wohnbedürfnissen an. Er dient damit einer qualitativen Aufwertung des Bestandes. Neue Baurechte werden nicht geschaffen, sondern lediglich bestehende Restriktionen bzgl. der Zulässigkeit von Nebenanlagen gelockert und die Festsetzungen den heutigen Standards angepasst.
- § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB bestimmt, dass Bebauungspläne der Innenentwicklung ohne Vorprüfung auf erhebliche Umweltauswirkungen aufgestellt werden können, soweit die im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Grundfläche weniger als 20.000 Quadratmeter beträgt. Nebenanlagen werden nicht in diese Berechnung eingestellt, daher wird diese Vorgabe erfüllt.
- Schließlich wird durch den Bebauungsplan auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) unterliegen. Im Plangebiet befindet sich kein Natura-2000-Gebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal“ (DE 4709-301) befindet sich in ca. 3 km Luftlinie westlich des Plangebietes, sodass aufgrund der Entfernung keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen in Bezug auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB bestehen.
- Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

## **6 Begründung der Planinhalte**

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Textbebauungsplan ohne weitere zeichnerische Festsetzungen. Die textlichen Festsetzungen der Änderung ersetzen die bisher gültigen textlichen Festsetzungen des Ursprungsplans, die zeichnerischen Festsetzungen des Ursprungsplans gelten fort. Neben der Änderung im Hinblick auf die Zulässigkeit von Nebenanlagen wurden darüber hinaus alle textlichen Festsetzungen einer Prüfung hinsichtlich Aktualität und Nutzen unterzogen. Nicht mehr zeitgemäße Festsetzungen sind nicht mehr Teil der textlichen Festsetzungen, zudem wurden textliche Festsetzungen ergänzt.

### **6.1 *Verhältnis zum Ursprungsplan***

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 ist eine unselbstständige Planänderung, welche ausschließlich die textlichen Festsetzungen betrifft. Ohne die zeichnerischen Festsetzungen des Ursprungsplans wäre die 1. Änderung inhaltsleer und damit unwirksam. Im Bebauungsplan wird daher festgesetzt, dass die zeichnerischen Festsetzungen des Ursprungsplanes fortgelten.

### **6.2 *Umstellung der Baunutzungsverordnung***

Der Ursprungsplan wurde im Jahr 1969 rechtskräftig und basiert auf der Baunutzungsverordnung aus dem Jahr 1962. Durch die 1. Änderung werden sowohl die neuen textlichen Festsetzungen als auch die zeichnerischen Festsetzungen des Ursprungsplanes auf die aktuelle BauNVO (2023) umgestellt. Dies hat eine weitergehende Steuerungsmöglichkeit für Nebenanlagen sowie weiterer versiegelter Grundflächen zur Folge. Nach der BauNVO 1962 wurden gemäß § 19 Abs. 4 Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht auf die Grundflächenzahl angerechnet. Nach der BauNVO 2023 werden gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bei der Ermittlung der Grundfläche mitgerechnet, sodass bereits durch die Festsetzung einer GRZ, wie sie im Ursprungsplan vorhanden ist, ein theoretisches Höchstmaß an Versiegelung vor allem in Hinblick auf Nebenanlagen gegeben ist.

Die Umstellung des Ursprungsplanes auf die aktuelle BauNVO setzt voraus, dass diese hinreichend deutlich in den textlichen Festsetzungen oder der Planzeichnung zum Ausdruck kommt (vgl. ständige Rechtsprechung des OVG Münster, u.a. Urteil v. 07.05.2007, Az. 7D 64/06.NE). Daher wird die Umstellung in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

### **6.3 Maß der baulichen Nutzung**

Der Ursprungsplan setzt zeichnerisch die zulässigen Grundflächenzahlen (GRZ) fest. In den festgesetzten reinen Wohngebieten ist eine GRZ von 0,3 zulässig, auf dem Schulgelände eine GRZ von 0,4. Durch die Umstellung der Baunutzungsverordnung, der damit verbundenen Mitrechnung der über das Hauptgebäude hinausgehenden Grundflächen (siehe Kapitel 6.2) und der durch diese Flächen zulässigen Überschreitung der GRZ um 50 % gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO (= GRZ II) ergeben sich für die Gebiete mit einer festgesetzten GRZ von 0,4 eine GRZ II von 0,6 sowie für die festgesetzte GRZ von 0,3 eine GRZ II von 0,45. Aufgrund dieser neu hinzugekommenen Steuerungsmöglichkeit der Gesamtversiegelung wurden alle Grundstücke im Geltungsbereich der 1. Änderung hinsichtlich ihrer GRZ II untersucht. Da viele der im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Grundstücke bei der im Ursprungsplan festgesetzten GRZ I von 0,3 einen Versiegelungsgrad von 45 % im Bestand überschreiten, wird eine zusätzliche Festsetzung aufgenommen, die eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 / 60% (GRZ II) gewährt. Die GRZ I bleibt unverändert bei 0,3. Eine GRZ I von 0,4 mit einer GRZ II von 0,6 ist heutzutage die standardisierte Festsetzung zur Begrenzung der Versiegelung in Wohngebieten (vgl. § 17 BauNVO – Orientierungswerte für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung).

Alle vorhandenen Versiegelungen im Bestand genießen Bestandsschutz, neue Versiegelungen über die GRZ II hinaus sind unzulässig.

### **6.4 Nebenanlagen, überdachte Stellplätze und Garagen**

Um die im Ursprungsplan vorhandenen Restriktionen für Nebenanlagen, überdachte Stellplätze sowie Garagen (s. Kapitel 3.3) zu lockern, aber dennoch negative Auswirkungen auf das Ortsbild zu vermeiden, werden im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes nachfolgende Festsetzungen getroffen.

Nebenanlagen, welche Gebäude im Sinne der Bauordnung NRW sind, sind planungsrechtlich nur dann zulässig, wenn sie einen Abstand von min. 4 m (Mindestabstand zwischen Baulinien und Verkehrsflächen) zu den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen der Erschließungsstraße einhalten. Dadurch soll eine optische Einengung und gestalterische Beeinträchtigungen des Straßenraumes vermieden und dennoch die vorhandenen Restriktionen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen gelockert werden. Der Ausschluss betrifft dabei nicht vorgartentypische bauliche Anlagen oder Einrichtungen wie z.B. kleinere

Müllboxen, Briefkästen oder Fahrradständer. Diese sind keine Nebenanlagen im planungsrechtlichen Sinne und daher auch in den Vorgartenbereichen zulässig. Die Festsetzung stellt bewusst nicht auf die im Ursprungsplan eingezeichneten Vorgärten ab, da diese insbesondere bei den Grundstücken im Kurvenbereich der Carl-Diem-Straße außerordentlich groß sind und die entsprechenden Grundstücke somit einer deutlich höheren Einschränkung unterliegen würden.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Nebenanlagen wird darüber hinaus über die jeweils festgesetzte Grundflächenzahl gesteuert. Nebenanlagen sind demnach auf den sonstigen Grundstücksflächen (mehr als 4 m von den öffentlichen Verkehrsflächen der Erschließungsstraße entfernt) im Rahmen der GRZ und § 23 Abs. 5 BauNVO planungsrechtlich zulässig. Somit wird die Erweiterung der Möglichkeiten zur Errichtung von Nebenanlagen im Bebauungsplan nicht dazu führen, dass Nebenanlagen zukünftig in unbeschränkter Menge und Größe im Plangebiet errichtet werden können.

Darüber hinaus wird auch die Zulässigkeit von überdachten Stellplätzen und Garagen geregelt. Die Vorgaben orientieren sich dabei an den Festlegungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen, sodass überdachte Stellplätze und Garagen i.S.d. § 12 BauNVO gem. § 12 Abs. 6 BauNVO einen Abstand von min. 4 m zu den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen der Erschließungsstraße einhalten müssen.

Die Festsetzungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen, überdachten Stellplätzen und Garagen ermöglichen eine einheitliche Gestaltung und vermeiden eine optische sowie räumliche Einengung des Straßenraumes.

### **6.5 Überbaubare Grundstücksflächen**

In dem Ursprungsplan wurden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baulinien und Baugrenzen definiert. Innerhalb der Baufenster wurden die Hauptgebäude errichtet, die jedoch teilweise kaum Erweiterungsmöglichkeiten aufweisen. Aufgrund dessen sollen Überschreitungen für Terrassenüberdachungen ermöglicht werden. Diese können die festgesetzten Baugrenzen (nur in den hinteren und seitlichen Grundstücksbereichen) um bis zu 3,0 m überschreiten, sofern ein Abstand von mind. 3,0 m zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen eingehalten wird. Die Überschreitungsmöglichkeit gilt explizit nicht für Wintergärten. Darüber hinaus wird eine Überschreitung der Baulinien und Baugrenzen für Wärmepumpen um bis zu 1,0 m als zulässig erklärt. Bei Anwendung der Überschreitungsmöglichkeiten ist weiterhin die festgesetzte GRZ einzuhalten.

## **6.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit verbundenen Klimaanpassung wird eine zusätzliche Festsetzung zur Dachbegrünung aufgenommen. Diese betrifft Dachflächen von neu zu errichtenden Hauptgebäuden und deren Anbauten mit einer Dachneigung von 0°-15° sowie Dachflächen von Garagen und Carports, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung besteht, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlage) zu installieren und zu betreiben. Die Begrünung von Dachflächen dient der Rückhaltung des Niederschlagswassers sowie einer Verzögerung von Spitzenabflüssen. Darüber hinaus trägt sie zu einer Verbesserung des Mikroklimas durch Verdunstung des gespeicherten Wassers bei. Die Dachflächen sind dabei als mindestens extensiv begrünte Dachflächen auszuführen. Die Mindeststärke der Drain-, Filter- und Vegetationstragschicht muss 10 cm betragen. Hiervon ausgenommen sind die Dachflächen von Wintergärten und Terrassenüberdachungen sowie die erforderlichen Bereiche der Hauptgebäude, die der Belichtung, der Be- und Entlüftung und der Aufnahme technischer Anlagen dienen oder als Dachterrassen genutzt werden.

## **6.7 Örtliche Bauvorschriften**

Ein Großteil der nicht mehr zeitgemäßen gestalterischen Festsetzungen werden nicht aus dem Ursprungsplan übernommen und sind damit nicht mehr Teil der textlichen Festsetzungen dieser 1. Änderung. Hierzu gehören die Festsetzungen zu Müllbehältern, Außenantennen, Werbeanlagen, dem Aufstellen von Masten, der Position und Gestaltung von Garagen, der wechselnden Firstrichtung und der Farbgestaltung der Außenwände.

Die Festsetzungen zu Einfriedungen werden erweitert und vereinfacht. Einfriedungen haben zwar zum einen Einfluss auf das äußere Erscheinungsbild von Wohnsiedlungen, dienen aber zum anderen zeitgleich der Abgrenzung und dem Schutz des eigenen Grundstücks. Daher wird festgesetzt, dass Einfriedungen zur Erschließungsstraße bis zu einer Höhe von 1,20 m, zu sonstigen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 2 m zulässig sind.

Beibehalten wird die Festsetzung, dass das Gelände im Bereich der Gebäude so zu verziehen, aufzufüllen oder abzusenken ist, dass das Kellergeschoss im Mittel nicht mehr als 50 cm sichtbar ist. Diese einzige Vorgabe zur Höhe von Gebäuden stellt sicher, dass sich eventuelle Neubauten gut in das natürliche Gelände und die Nachbarbebauung einfügen.

Die in den zeichnerischen Festsetzungen vorgeschriebene Dachneigung von 28° wird textlich dahingehend geändert, dass diese nur für Hauptgebäude (ausgenommen untergeordnete Anbauten) gilt und Abweichungen um bis zu 10° zulässig sind, um die ursprünglich sehr strikte Festsetzung aufzulockern und mehr Flexibilität zu gewährleisten.

Ebenfalls beibehalten wird die Vorgabe, dass für die Dachhaut nur dunkle Farben zu verwenden sind, um ein einheitliches und harmonisches Erscheinungsbild zu erhalten.

## **7 Auswirkungen der Planung**

### **7.1 Natur, Landschaft und Umwelt**

#### Umweltbericht, Eingriffs-/ Ausgleichsregelung

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Bebauungsplanverfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Die Erforderlichkeit eines Ausgleichs im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz entfällt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei Plänen, bei denen die festgesetzte Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> unterschritten wird. Dies ist vorliegend der Fall. Eingriffe in Natur und Landschaft werden somit den Eingriffen gleichgestellt, die gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die Entbehrlichkeit der Umweltprüfung bzw. das Entfallen der Ausgleichspflicht entbindet jedoch nicht von der Pflicht, die im jeweiligen Einzelfall betroffenen Umweltbelange entsprechend den auch sonst einschlägigen Vorgaben zu berücksichtigen. Auch in den Fällen, in denen ein Ausgleich nicht erforderlich ist, sind die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen.

Da für das Plangebiet bereits vorher Baurecht bestand (s. Kap. 3.3), sind durch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 nur geringfügige Auswirkungen auf die Natur, Landschaft und Umwelt zu erwarten. Trotz der erweiterten Zulässigkeit von Nebenanlagen auch in den hinteren Grundstücksbereichen wird durch die Umstellung der zeichnerischen Festsetzungen des Ursprungsplans sowie der textlichen Festsetzungen der 1. Änderung auf die aktuelle BauNVO (2023) die Bebaubarkeit der Flächen eingeschränkt.

### Artenschutz

Es bestehen keine Kenntnisse oder Anhaltspunkte dafür, dass bei Verwirklichung der Bebauungsplanung artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen gem. § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Anfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises sowie der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis vom 30.05.2025 ergaben ebenfalls keine Hinweise auf konkrete Vorkommen planungsrelevanter Arten.

### Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Seit der BauGB-Novelle 2011 haben die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen der Bauleitplanung eine wichtige Bedeutung bekommen. Sie erhalten jedoch keinen Vorrang vor anderen Belangen, vielmehr sind sie gleichrangig zu betrachten. Allerdings sind sie im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Da es sich bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes im Wesentlichen um die planungsrechtliche Legalisierung und Erweiterung von Nebenanlagen innerhalb der heutigen Wohnbauflächen handelt, ohne dass die bisherigen Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche erweitert werden, werden die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nicht negativ berührt. Vielmehr ergeben sich durch die Umstellung auf die aktuelle BauNVO und der damit zusammenhängenden Einführung der GRZ II sowie der Festsetzung von Dachbegrünung positive Auswirkungen für Klimaschutz und Klimaanpassung.

## **7.2 Verkehr**

Da bereits eine vollständige Bebauung vorliegt und damit keine Baulücken vorhanden sind, ergeben sich keine Veränderungen der vorherrschenden Verkehrssituation.

## **7.3 Bodenordnung**

Durch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen geplant.

## **7.4 Kosten und Finanzierung**

Der Stadt Radevormwald entstehen über die allgemeinen Verwaltungskosten hinaus keine weiteren Kosten.

## **8 Hinweise**

Aus den eingegangenen Stellungnahmen werden folgende Hinweise übernommen:

### Bodendenkmalschutz\*

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, E-Mail: abr.overath@lvr.de, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer\*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer\*in und der/die Leiter\*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

### Kampfmittel\*

Es kann keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit im Boden gewährt werden. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei Bauarbeiten beim Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festgestellt werden oder Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Bei der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Der Leitfaden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in Nordrhein-Westfalen ist in diesem Fall zu beachten.

### Kommunale Abwasserbeseitigung\*

Sollte es zu einer Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer oder das Grundwasser kommen, so muss diese schadlos erfolgen, und ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

\* Ergänzung erfolgte nach der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

## **9 Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenverordnung (PlanZV), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) geändert worden ist



Radevormwald, den 22.01.2026

Der Bürgermeister

Im Auftrag



Burkhard Klein

Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt